



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► Regierungsratsbeschluss vom 31. Januar 2012

P120124

Übergangsverordnung betreffend den Übergang von der bisherigen Schullaufbahn zu neuen harmonisierten Schullaufbahn (Übergangsverordnung Schulharmonisierung)

- ://:
1. Der Regierungsrat beschliesst die Übergangsverordnung betreffend den Übergang von der bisherigen Schullaufbahn zur neuen harmonisierten Schullaufbahn (Übergangsverordnung Schulharmonisierung); sie wird sofort wirksam.
 2. Die Änderung der Aufnahmeverordnung Gymnasien wird am 1. Januar 2014 wirksam.
 3. Die Änderung der Lernbeurteilungsverordnung Gymnasien wird auf Beginn des Schuljahres 2013/14 am 12. August 2013 wirksam. Für Schülerinnen und Schüler, die die Maturität in regulärer Schulzeit bis zum Jahr 2016 erreichen können, gilt die bisherige Regelung.

Begründung

Der Grosse Rat hat im Mai 2010 die Weichen für die Schulharmonisierung Basel-Stadt gestellt. Alle Schülerinnen und Schüler der heutigen 3. Primarklassen werden ihre Schullaufbahn im neuen, harmonisierten Schulsystem durchlaufen. Von der Schulharmonisierung sind aber auch noch andere Schülerjahrgänge betroffen. In einer Übergangsverordnung hat der Regierungsrat festgelegt, wie jene Schülerinnen und Schüler, die in der Zeit des Übergangs vom alten ins neue System die Schulen besuchen, die Klasse repetieren oder überspringen können. Ausserdem sind, wie im Ratschlag «Gesamtschweizerische und regionale Harmonisierung der Schulen (Bildungsraum Nordwestschweiz)» an den Grossen Rat vorgesehen, die Rechtsgrundlagen so angepasst worden, dass die Verlängerung der Schullaufbahn zeitgleich mit dem Kanton Basel-Landschaft erstmals für jenen Jahrgang gilt, der im Schuljahr 2014/15 in die nachobligatorische Schulzeit eintritt. In den Schuljahren 2014/15 bis 2017/18 gilt eine Übergangslösung: Am Ende der 2. Gymnasialklasse werden die Schülerinnen und Schüler aufgrund

ihrer Leistungen in zwei Züge eingeteilt. Der eine Zug («normaler Zug») nimmt das neue System vorweg und führt die leistungsschwächeren Schülerinnen und Schüler in vier Jahren zur Matur. Die Leistungsstärkeren werden dem «beschleunigten Zug» zugeteilt, der wie bis anhin in drei Jahren zur Matur führt. Diese Regelung gilt zum ersten Mal für jene Schülerinnen und Schüler, die im August 2012 in eine 1. Gymnasialklasse eintreten.

